

Besondere Bedingungen für den Baustein Diensthaftpflicht und Dienstregresshaftpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutsche Telekom Gruppe im Rahmen einer Privathaftpflicht-Versicherung

1. Versicherte Schäden, Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen

- 1.1. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung in Ausübung ihrer dienstlichen/beruflichen Tätigkeit;
- 1.2. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung aus dem dienstlichen Umgang mit Geräten des Dienstherrn;
- 1.3. Schäden am fiskalischen Eigentum, z. B. Schäden am Eigentum der Schule;
- 1.4. die Haftpflicht und Regressansprüche jeweils bis 50.000,- EUR aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem dienstlichen Umgang (Führen, Lenken – auch mittelbares Führen oder Lenken, z. B. durch Funk, Signale, Einwinken, Leiten, Warten, Instandhalten, Bedienen usw.) mit Geräten des Dienstherrn inkl. nicht persönlich überlassenen Ausrüstungsgegenstände – Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Flugkörper, nicht selbstfahrende Landfahrzeuge, Waffen, Munition und alle sonstigen für den Einsatz und die Ausbildung erforderlichen Geräte -, gleichviel ob es sich um Schäden an den Geräten oder Schäden durch die Geräte handelt.
- 1.5. Schäden aus dem Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen bis 5.000,- EUR;
- 1.6. Schäden aus der bisherigen dienstlichen Tätigkeit, die bis zu fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Dienst eintreten;
- 1.7. Schäden aus dem Halten, Hüten oder Führen von Tieren, die zu dienstlichen bzw. beruflichen Zwecken verwendet werden; dieser Versicherungsschutz besteht auch wenn dienstlich/beruflich anvertraute Tiere außerhalb der Dienst-/Berufstätigkeit betreut werden.

2. Hinweis

Für die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person leistet der Versicherer wegen Personen- und Sachschäden Schadenersatz bis zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus.

3. Ausschlüsse

In Ausübung dienstlicher Verrichtung sind nicht versichert:

- 3.1. – abweichend von den Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden. Dies gilt nicht für Umweltschäden;
- 3.2. Haftpflichtansprüche aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst;
- 3.3. Schäden am Bauwerk und Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Verrichtung ist;
- 3.4. Haftpflichtansprüche durch das Abhandenkommen von persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst;
- 3.5. Haftpflichtansprüche die entstehen aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- 3.6. Haftpflichtansprüche aus ärztlicher (auch tierärztlicher) Tätigkeit;
- 3.7. Haftpflichtansprüche aus pharmazeutischer Tätigkeit (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich).

Besondere Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutsche Telekom Gruppe im Rahmen einer Privathaftpflicht-Versicherung

1. Versicherte Personen, Schäden, Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert sind im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen

- 1.1. die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person gemäß Teil A Abschnitt 1 Ziffer 2.1. bis 2.3. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen/beruflichen Tätigkeiten;
 - 1.2. die Inanspruchnahme aus Schadenereignissen, durch die die Beeinträchtigung nur des Vermögens des Dritten/Dienstherrn (Vermögensschaden) erstmals unmittelbar verursacht wurde oder verursacht worden sein soll;
 - 1.3. Regressansprüche des Dienstherrn infolge Vermögensschäden. Der Versicherer leistet Schadenersatz bis zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen, jedoch nicht über die Haftungsbegrenzung gemäß Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften hinaus;
 - 1.4. auch Vermögensschäden von versicherten Personen, die von Personen, für die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung einzutreten haben, erstmals unmittelbar verursacht wurden oder verursacht worden sind.
- Außerdem gilt
- 1.5. – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 5.2. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung – gibt es keine Begrenzung der Entschädigungsleistungen des Versicherers in einem Versicherungsjahr.

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 2.1. wegen Tötung, Körperverletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung anderer Personen (Personenschaden);
- 2.2. wegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens von Sachen und Tieren Dritter (Sachschaden);
- 2.3. welche vor Gerichten außerhalb der EU und EFTA geltend gemacht werden; dies gilt auch im Fall eines inländischen Vollstreckungsurteils;
- 2.4. wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts außerhalb der EU und EFTA;
- 2.5. wegen einer außerhalb der EU und EFTA vorgenommenen Tätigkeit;
- 2.6. soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- 2.7. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten;
- 2.8. aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- 2.9. wegen Schäden, die durch Verstöße beim Barzahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals der gemäß Ziffer 1.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht versicherten Personen entstanden sind;
- 2.10. wegen Herbeiführung des Schadens durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftrags- oder Vollmachtsgeber oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- 2.11. wegen Schäden durch vorsätzliches Handeln;
- 2.12. aus der Tätigkeit der gemäß Ziffer 1.1. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht versicherten Personen als Leiter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied privater Unternehmungen, Vereine und Verbände;
- 2.13. aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit;
- 2.14. wegen Schäden aus Einbußen bei Darlehen und Krediten jeder Art.

3. Leistungen

- 3.1. Klärung der Sach- und Rechtslage zur Entscheidung über die nachfolgenden Leistungen;
 - 3.2. bei berechtigten Ansprüchen Ersatz des Schadens, der Geschädigten entstanden ist;
 - 3.3. bei berechtigten Regressansprüchen des Dienstherrn;
 - 3.4. Abwehr unberechtigter Ansprüche;
 - 3.5. in einem Strafverfahren Übernahme der Gebühren für einen Strafverteidiger, sofern das Strafverfahren ein versichertes Schadenereignis betreffen kann und die Bestellung des Verteidigers von uns gewünscht oder genehmigt wird;
 - 3.6. im Falle eines Rechtsstreites über einen versicherten Anspruch zwischen versicherten Personen und einem oder mehreren Dritten, die Führung des Prozesses im Namen der beklagten versicherten Person/en auf unsere Kosten.
- Übersteigt der Haftpflichtanspruch die Deckungssumme tragen der Beklagte und wir die gesetzlichen Gebühren und Auslagen im Verhältnis der Deckungssumme zum Haftpflichtanspruch.
- 3.7. in demselben Umfang wie eine Ersatzleistung eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflichtsumme zu erbringen ist;
 - 3.8. Ersatz aller Aufwendungen – auch erfolgloser –, die Ihnen im Rahmen der Schadenminderung oder -abwendung entstehen;
 - 3.9. nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung können Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt nicht für eine Abtretung oder Verpfändung an den geschädigten Dritten;
 - 3.10. mitversichert sind Kassenfehlbeträge bis 2.000,- EUR.

4. Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

4.1. Vorwärtsversicherung

Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

4.2. Rückwärtsversicherung

4.2.1. Versicherungsumfang

Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder mitversicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.

4.2.2. Bekannter Verstoß

Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer, Versicherten oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

4.3. Verstoßzeitpunkt bei Unterlassung

Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5. Vollmachten

- 5.1. Wir sind bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche uns zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
- 5.2. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf unsere Kosten.

6. Verhaltensregeln

- Damit wir unsere vertraglichen Leistungen erbringen können, haben Sie in dem Fall, dass Haftpflichtansprüche gegen die versicherten Personen erhoben werden könnten, folgendes zu beachten:
- 6.1. Sie haben uns innerhalb einer Woche die Tatsachen anzuzeigen, die Ihre Verantwortlichkeit gegenüber einem Dritten zur Folge haben können. Macht der Dritte seinen Anspruch Ihnen gegenüber geltend, sind Sie zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Geltendmachung verpflichtet;
 - 6.2. wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen;
- Dies gilt auch, wenn gegen Sie wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- 6.3. zur Wahrung der Fristen nach 1. und 2. genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige;
 - 6.4. das Führen einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist uns zu überlassen;
 - 6.5. unsere Fragen zum Versicherungsfall haben Sie vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und alle für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke – soweit zumutbar – einzureichen;
 - 6.6. den Schaden haben Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten abzuwenden oder so gering wie möglich zu halten;
 - 6.7. die gemäß Ziffer 5. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht geltenden Vollmachten dürfen Sie uns nicht entziehen.

7. Rechtsfolgen bei Verletzung der Verhaltensregeln im Schadenfall

- 7.1. Haben Sie eine der Verhaltensregeln nach Ziffer 6.1., 6.2., 6.4., 6.5. und 6.6. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht verletzt, entfällt unsere Leistungspflicht, wenn Sie die Verhaltensregel vorsätzlich verletzt haben.
- 7.2. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer der genannten Verhaltensregeln sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies geschieht nicht, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorlag.
- 7.3. Abweichend von Ziffer 6.1. und 6.2. der Besonderen Bedingungen für den Baustein Vermögensschadenhaftpflicht und Vermögensschadenregresshaftpflicht sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Verhaltensregel weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenereignisses noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verhaltensregel arglistig verletzt haben.

8. Schäden im Ausland

- 8.1. Versicherungsschutz besteht – abweichend von Teil A Abschnitt 1 Ziffer 6.14. der Bedingungen der privaten Haftpflichtversicherung – während der Laufzeit des Versicherungsvertrages innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (EU), den Mitgliedsstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.2. Der Versicherungsschutz besteht bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.